

## **Botschaft des Regierungsrat zu einem Nachtrag zur Verordnung über die Kantonsschule**

vom 8. April 2008

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zur Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984 mit den nachfolgenden Erläuterungen und dem Antrag darauf einzutreten.

Sarnen, 8. April 2008

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Ausgangslage**

Mit einer am 30. November 2007 vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Verordnung über die Kantonsschule vorzulegen, in der das Schulgeld für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden von jährlich Fr. 1 000.– auf Fr. 500.– herabgesetzt werden soll.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 87 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG; GDB 410.1) ist für den Besuch der Kantonsschule ein Schulgeld zu entrichten. Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a KSVO beträgt dieses Fr. 1 000.– für Schüler, deren unterstützungspflichtige Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Der Kanton trägt nach Abzug der Beiträge Dritter die Kosten des Schulgelds während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 und Art. 95 Abs. 1 Bst. b BiG. Nach der obligatorischen Schulzeit tragen die Erziehungsberechtigten das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel (Art. 96 BiG; vgl. Art. 56 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 BiG). Somit wird das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler ab der zehnten Klasse bzw. der vierten Klasse des Gymnasiums den unterstützungspflichtigen Eltern mit Wohnsitz im Kanton in Rechnung gestellt.

Seit Beginn des Schuljahres 2005/06, mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt, beträgt das Schulgeld Fr. 1 000.–. Bis zur Inkraftsetzung von GAP belief sich das Schulgeld auf Fr. 500.–.

### **3. Haltung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Schulgeld im Kanton Obwalden im Betrag von Fr. 1 000.– im schweizweiten Vergleich hoch ist und die Familien belastet. Die Erhöhung des Schulgelds wurde damals als zielführende GAP-Massnahme vorgeschlagen und vom Kantonsrat beschlossen. Damit konnten jährlich rund Fr. 100 000.– Mehreinnahmen erzielt werden. Der Regierungsrat vertritt generell die Ansicht, dass getroffene GAP-Massnahmen nicht ohne wichtigen Grund rückgängig zu machen sind.

Unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit erscheint dem Regierungsrat jedoch eine Herabsetzung des Schulgelds auf Fr. 500.– als angemessen. Es gilt zu beachten, dass in den meisten Kantonen ein Schulgeld gänzlich entfällt. In diesem Zusammenhang ist auch die Kantonsstrategie zu beachten, die nicht nur einen attraktiven Steuer- sondern ebenso einen fortschrittlichen Bildungsstandort umfasst.

– Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung über die Kantonsschule

## **Verordnung über die Kantonsschule**

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 15 Abs. 1 Bst. a**

<sup>1</sup> Das Schulgeld ist nach folgender Regelung zu entrichten:

- a. es beträgt Fr. ~~4 000.-~~ 500.- für Schüler, deren unterstützungspflichtige Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben;

### **II.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2008 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 414.21

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Verordnung über die Kantonsschule sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.